

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Zusammenfassende Umwelterklärung

(gemäß § 7 Abs. 8 Bundesraumordnungsgesetz (ROG) – entspricht Buchstabe j des Anhangs I der RL 2001/42/EG)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern war einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hierfür wurden zunächst alle Festlegungen des Programms dahingehend geprüft, ob mit ihnen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festgestellt worden, dass die nachfolgenden Festlegungen des Programms möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen könnten:

- die gewerblichen und industriellen Großstandorte,
- die marinen Eignungsräume für Windenergieanlagen,
- die Korridore für Kabel und Leitungen im marinen Bereich und
- die marinen Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung.

Für diese Programmfestlegungen sind bei der Erarbeitung des Landesraumentwicklungsprogramms Untersuchungen erfolgt, die die Frage der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit zum Inhalt hatten. Im erarbeiteten Umweltbericht wurden die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an den Vorgaben des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG. Schwerpunkte hierbei bilden die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, die Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich, die Kurzdarstellung geprüfter Alternativen und der Methodik der Umweltprüfung. Abschließend wurde eine Einschätzung der Umwelterheblichkeit dieser Festlegungen des Programms vorgenommen.

Diese Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass keine der genannten Programmfestlegungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein wird und auch die Erhaltungsziele betroffener FFH- und EU-Vogelschutzgebiete durch die Festlegungen im Landesraumentwicklungsprogramm nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieses positive Ergebnis der Umweltprüfung des Landesraumentwicklungsprogramms ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die umwelterheblichen Festlegungen des Programms auf der Basis der bereits genannten Voruntersuchungen erfolgt sind. Hier wurde dem Maßstab des Programms entsprechend, teilweise aber auch darüber hinausgehend, die verträglichste Alternative für die jeweilige Programmfestlegung herausgearbeitet. Unverträgliche Varianten konnten somit bereits im Zuge der Erarbeitung des Programms ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus war das Gutachtliche Landschaftsprogramm eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung des Gesamtprogramms. Insbesondere die Darstellung des Umweltzustandes und der bestehenden Umweltprobleme des Landes und der daraus abzuleitenden Möglichkeiten mit Hilfe des Landesraumentwicklungsprogramms positiv einzuwirken, ist auf der Basis des Gutachtlichen Landschaftsprogramms erfolgt.

Gegenstand der zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens war neben dem Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms auch der Umweltbericht. Somit hatten alle Betroffene, einschließlich der Öffentlichkeit Gelegenheit, die Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung des Programms nachzuvollziehen und sich ggf. dazu zu äußern. Die zum Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen haben eine Änderung der Ergebnisse der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung des Programms nicht erforderlich gemacht. Damit waren Veränderungen der Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms auf Grund der Umweltprüfung auch im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nicht erforderlich. Der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen wird Gegenstand der Abwägungsdokumentation sein und kann damit von jedermann nachvollzogen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit Umsetzung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, sondern stattdessen vielfältige positive, einer nachhaltigen Entwicklung des Landes gerecht werdende Effekte erwartet werden.